

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn
Jens Koeppen
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II

Amt:

Bearbeiter(in): Herr Fillbrunn

Zimmer-/Haus-Nr.: 229, Haus 1

Telefon-Durchwahl: 03984-70 12 01

Telefax: 03984-70 42 99

E-Mail: dezernat-2@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
	17.03.2014		28.04.2014

Kreistagsanfrage vom 17.03.2014 zum Entgeltstreit zwischen dem Landkreis Uckermark und dem Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk

Sehr geehrter Herr Koeppen,

Sie bitten um Beantwortung verschiedener Fragen zum anhängigen Rechtstreit des Landkreises Uckermark gegen die EJV gAG.

1. Welchen Erkenntnisgewinn und finanzielle Vorteile erwartet sich der Landrat durch Einsicht in die Lohnjournale?

Mittels Einsichtnahme in die Lohnjournale soll geklärt werden, ob sich die Angebote der EJV gAG als wirtschaftlich und plausibel erweisen und innerhalb der Bandbreite eines externen Vergleichs liegen.

Hierbei ist zu betonen, dass der Landkreis Uckermark die tarifliche Entlohnung der Mitarbeiter befürwortet und bereit ist, die tariflichen Löhne zu refinanzieren, insofern die tatsächliche Gesteuerung der Personalkosten durch die EJV gAG hinreichend nachgewiesen wurde.

Da Vergütungsvereinbarungen nach § 75 SGB XII dem öffentlich-rechtlichen Rechtskreis unterliegen, ist der Landkreis Uckermark zur Ermittlung des Sachverhalts nach § 21 SGB X verpflichtet, um für eine angemessene und sachgemäße Verwendung von öffentlichen Mitteln einzustehen.

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Durch die Einsicht in die Lohnjournale aller betroffenen Mitarbeiter des EJV wird es dem Landkreis ermöglicht, aufbauend auf die dann bekannten Gestehungskosten, welche ein Anhaltspunkt für die prospektive Entgeltkalkulation sind, prospektive Entgelte zu kalkulieren. Dies bedeutet in finanzieller Hinsicht eine entsprechende Planungssicherheit im Rahmen der künftigen Haushaltsplanung.

2. Warum erkennen Sie die Entscheidungen der Schiedsstelle vom November 2013 zur Unzulässigkeit der Vorlage von Lohnjournalen der Mitarbeiter des EJV nicht an?

Der Landkreis Uckermark erkennt die Entscheidungen der Schiedsstelle nicht an, da der zu prüfende Sachverhalt seiner Auffassung nach durch die Schiedsstelle nicht hinreichend ermittelt wurde und weil er eine andere Rechtsauffassung als die Schiedsstelle in der Angelegenheit bezüglich der notwendigen Vorlage von Gehaltsnachweisen vertritt. Diese wurde im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Verwaltungsgericht nochmals dargelegt.

Zwischen dem Jugendamt und der EJV gAG wurde eine entsprechende Rahmenvereinbarung geschlossen, welche die Vorlage der entsprechenden Gehaltsnachweise bei der Beantragung von Entgelten vorsieht. Das Jugendamt besteht auf einer Einhaltung dieser Rahmenvereinbarung.

3. Warum wird die Vorlage der Lohnjournale jedes Mitarbeiters gefordert, obwohl der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie der Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg deren Herausgabe als unberechtigt erachten? Warum sieht der Landkreis sich in dieser Frage nicht an datenschutzrechtliche Bestimmungen gebunden?

Auch zur Problematik des Datenschutzes vertritt der Landkreis eine andere Rechtsauffassung. Weder der Datenschutzbeauftragte der Evangelischen Kirche in Deutschland noch der Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg haben erklärt, dass die Forderung nach Gehaltsnachweisen offensichtlich rechtswidrig ist. In soweit wurden lediglich Bedenken geäußert.

Auch für den Richter am Verwaltungsgericht war der Datenschutz im einstweiligen Rechtsschutzverfahren am 06.03.2014 kein Thema.

4. Verstößt der Rahmenvertrag des Landkreises Uckermark mit dem EJV gegen geltende Datenschutzbestimmungen? Welche Vorstellungen hat der Landrat zur Anpassung des Rahmenvertrages an die geltenden Datenschutzrichtlinien?

Nach hiesiger Auffassung ist ein Verstoß der Rahmenvereinbarung gegen geltende Datenschutzbestimmungen nicht gegeben. Damit ist keine Anpassung erforderlich.

5. Auf welche Summe beläuft sich der Streitwert der Klagen insgesamt und welche Grundlagen hat die Verwaltung dieser herangezogen?

Der Streitwert in den Klageverfahren des Sozialamtes beläuft sich auf insgesamt 619.949,70 €. Er bemisst sich anhand der Differenz aus dem durch den Schiedsstellenbeschluss festgesetzten und dem bisherigen Entgelt für jeden vorgehaltenen

Platz, berechnet auf den durch die Schiedsstelle festgesetzten Zeitraum vom 05.04.2012 bis 31.12.2012 (270 Tage).

Der Streitwert im Klageverfahren des Jugendamtes beträgt 1.227.086,20 €.

6. In der BV/160/2013 wird von einem Streitwert in Höhe von insgesamt 1.227.086,20 € im Bereich der Jugendhilfe ausgegangen.

Die Kosten für die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in der Jugendhilfe werden von den zuständigen Jugendämtern in den Landkreisen bzw. Bundesländern getragen. Die durch das EJV bereitgestellten Plätze im Bereich der Jugendhilfe im Landkreis Uckermark werden zum Großteil durch andere Landkreise bzw. Bundesländer finanziert und nicht zu 100 % durch unseren Landkreis. Wie setzt sich der errechnete Streitwert in Höhe von 1.227.086,20 € zusammen? Auf welche Summe belaufen sich die derzeitigen Kosten, die der Landkreis gegenwärtig für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen im Bereich der Jugendhilfe durch das EJV zu tragen hat?

Die Hauptsatzung des Landkreises Uckermark stellt für die Bestimmung der Zuständigkeiten auf den Streitwert eines Verfahrens ab. Dieser ist - wie vorliegend - nicht zwingend identisch mit der wirtschaftlichen Bedeutung für den Landkreis. Da die vom Landkreis ausgehandelten Entgelte für alle öffentlichen Träger der Jugendhilfe verbindlich sind, ist dies bei der Streitwertbestimmung zu berücksichtigen.

Der Streitwert für das Verfahren des Jugendamtes bemisst sich anhand der Differenz aus neuem und altem Entgelt für jeden vorgehaltenen Platz - berechnet auf 365 Tage für 2013 zuzüglich einer identischen Berechnung für 2014. Er beträgt 1.227.086,20 € (für 2013: 924.034 € und für 2014: 302.052,20 €).

Für die Entscheidung über die Klageerhebung gegen den Beschluss der Schiedsstelle ist bei dieser Streitwertsumme der Kreistag des Landkreises Uckermark zuständig gemäß § 4 der Hauptsatzung.

Im Jahr 2013 hat das Jugendamt gegenüber dem Träger EJV im Bereich Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII Kosten in Höhe von 1.104.717,73 € zuzüglich 225,39 € Krankenhilfeleistungen aufgewendet.

7. Warum wurde auf dem Kreistag am 04. Dezember lediglich die BV 160/2013 beschlossen; die Klageoption im Bereich der Sozialhilfe aber verschwiegen, obwohl doch auch hier schon die Beschlüsse der Schiedsstelle mit Datum vom 26.11.2013 vorlagen?

Zum damaligen Zeitpunkt konnten noch keine konkreten Aussagen darüber getroffen werden, ob auch das Sozialamt des Landkreises Uckermark gegen die Beschlüsse der Schiedsstelle rechtlich vorgehen wird. Die Prüfung der Klageoption hatte seinerzeit gerade begonnen und das Ergebnis der internen Abwägungen lag erst Mitte Dezember vor.

8. Warum wurde der Streit zwischen dem Landkreis Uckermark und der EJF gAG nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt, z. B. mit Beginn der Schiedsstellenverfahren, den Kreistagsabgeordneten vorgelegt?

Bei dem Schiedsstellenstreit handelte es sich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Hieran waren die Kreistagsabgeordneten nicht zu beteiligen.

Die Klage des Landkreises Uckermark ./ EJF gAG stellt keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung dar.

Erst mit dem Reifen der Entscheidung, dass der Schiedsstellenbeschluss durch den Landkreis Uckermark beklagt werden soll, war die Entscheidung über das Einreichen der Klage durch den Kreistag gemäß § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Uckermark zu treffen.

9. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird mit einer Dauer von 2 Jahren veranschlagt. Sollte der Landkreis die Klagen verlieren, ist er gezwungen, die entstandene Differenz rückwirkend auszuführen. Wird die Klage nur erhoben, um für den aktuellen Doppelhaushalt 2013/2014 keinen Nachtragshaushalt beschließen zu müssen? Was bedeutet die Nichtauszahlung der Tarifanpassung und die Dauer des Verfahrens für die bereitgestellten Plätze in der Uckermark?

Das Erheben der Klage hat nichts mit einem etwaigen Beschluss eines Nachtragshaushaltes zu tun. Vielmehr geht es um die grundsätzliche gerichtliche Klärung, ob sich die EJF gAG an die Regelungen der bestehenden Rahmenvereinbarung halten muss.

Der Landkreis Uckermark vertritt hier die Auffassung, dass Verträge bzw. Vereinbarungen einzuhalten sind.

Gemäß § 77 Abs. 2 Satz 3 SGB XII werden die bisherigen Entgelte für die vorgehaltenen Plätze weiter gezahlt, bis eine neue Vergütungsvereinbarung zustande kommt.

10. Warum sollen im Nachgang Entscheidungen durch den Kreistag legitimiert werden, bei deren Entscheidungsfindungsprozess vorher zu keinem Zeitpunkt eine Beteiligung der Abgeordneten vorgesehen war?

Sofern sich die Frage auf die BV 160/2013 bezieht, ist festzuhalten, dass die Klagefrist am 28.11.2013 endete und der nächste Kreistag erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist am 04.12.2013 stattfand.

Klarstellend sei angemerkt, dass in der Kreistagssitzung am 04.12.2013 die zuvor im Wege der Eilentscheidung herbeigeführte Entscheidung zur Klageerhebung nachträglich genehmigt wurde. Dies folgt zwingend aus § 58 Satz 2 BbgKVerf.

Der Beschluss der Schiedsstelle in der Sozialhilfeangelegenheit wurde dem Landkreis am 26.11.2013 bekannt gegeben. Da die Klagefrist am 27.12.2013 endete und der nächste Kreistag erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist stattfand, war auch hier eine Eilentscheidung erforderlich.

Da es sich bei dem Schiedsstellenstreit grundsätzlich um eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung handelt, war der Kreistag im Vorfeld nicht zu beteiligen.

11. Das Verwaltungsgericht Potsdam hat im Klageverfahren beiden Parteien eine Regelung zur gütlichen Einigung der Streitigkeiten vorgeschlagen. Ist der Landrat gewillt, diesen Regelungen zuzustimmen? Bitte begründen Sie Ihre Entscheidung.

Der Vergleich berücksichtigt angemessen die Interessenlage des Jugendamtes, Einsicht in die Lohnjournale aller betroffenen Mitarbeiter des EJF nehmen zu können, um darauf aufbauend prospektive Entgelte zu kalkulieren. Dabei handelt es sich um das Hauptanliegen des Jugendamtes, dessen Nichterfüllung der Grund für die geführte Klage ist.

Ferner wird durch den Vergleich ebenfalls die Interessenlage des Jugendamtes dahingehend berücksichtigt, dass auch künftig die Möglichkeit besteht, in bestimmten Abständen Einsicht in die Lohnjournale zu nehmen.

Insofern wird auf die BV/063/2014 verwiesen.

12. Wird davon ausgegangen, dass auch für die weiteren Klagen eine gütliche Einigung erzielt wird?

Die Frage kann gegenwärtig noch nicht beantwortet werden. Das LSG hat sich diesbezüglich noch nicht positioniert.

13. Wann wird nach Abschluss des Klageverfahrens mit der Auszahlung der bislang durch das EJF finanzierten Entgelterhöhungen begonnen?

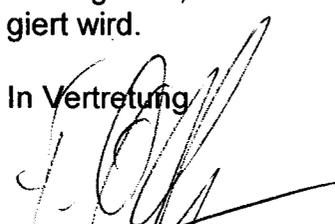
Die Frage kann gegenwärtig nicht beantwortet werden, da diese vom Ergebnis des Verfahrensausgangs abhängig ist. Bis zum 07.04.2014 hat jede Seite die Möglichkeit, den geschlossenen Vergleich zu widerrufen.

14. Ist der Landkreis gewillt, die bestehende Zusammenarbeit mit dem EJF in bestehender Form weiterzuführen? Welche Konsequenzen hat der bestrittene Rechtsweg für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Uckermark und dem EJF in vertraglicher und personeller Hinsicht?

Der Landkreis Uckermark möchte die bestehende Zusammenarbeit mit der EJF gAG im Bereich der Jugend- und Sozialhilfe in bestehender Form fortführen.

Da der Rechtsweg bei vertraglichen Uneinigkeiten als legitimes Mittel anzusehen ist und beide Parteien auf sehr professioneller Ebene zusammenarbeiten, ist davon auszugehen, dass die alltägliche Zusammenarbeit durch den Rechtsstreit nicht tangiert wird.

In Vertretung


Frank Fillerunn
2. Beigeordneter